

Die zuständigen Behörden zur Entscheidung von Streitfragen in Güterzusammenlegungssachen nach dem zürcherischen Gesetzesentwurf für Förderung der Landwirtschaft

Autor(en): **Girsberger, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **7 (1909)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-180709>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die zukünftigen, verantwortungsvollen Leiter dem eigenen Stande zu entnehmen.

Die Hauptgeschäfte waren damit erledigt. Das eingeleitete Projekt einer kollektiven Unfallversicherung teilte das Schicksal so mancher ähnlichen Versicherungsbestrebungen im Schoße kleinerer Verbände. Hier in Solothurn wurde vom Vorstande konstatiert, daß infolge kollektiver Indifferenz der Mitglieder das Projekt einen tödlichen Unfall erlitten habe.

Dem Antrage des Vorstandes einhellig beipflichtend, wurde als nächster Versammlungsort Lausanne bestimmt.

Dem Schlusse der Verhandlungen, nach 4 Uhr, folgte eine Besichtigung der bemerkenswerte Vervollkommnungen aufweisenden Instrumentenausstellung von Kern & Cie. Aarau, Ebner in Schaffhausen sowie einer großen Auswahl von Rechenmaschinen, namentlich Brunsvigatypen mit „reichlicher“ Empfehlung.

(Fortsetzung folgt.)

Die zuständigen Behörden zur Entscheidung von Streitfragen in Güterzusammenlegungssachen nach dem zürcherischen Gesetzesentwurf für Förderung der Landwirtschaft.

Von J. Girsberger, kant. Kulturingenieur, Zürich.

Der vom Regierungsrat des Kantons Zürich dem Kantonsrat vorgelegte Entwurf eines Gesetzes betreffend Förderung der Landwirtschaft sieht zur Entscheidung von Streitfragen in Güterzusammenlegungssachen ein obligatorisches Schiedsgericht vor. Dasselbe soll gebildet werden aus drei von der kantonalen Landwirtschaftskommission aus ihrer Mitte ernannten Mitgliedern, sowie aus zwei weiteren, jeweilen von den Parteien zu bezeichnenden Vertretern.

Nach dieser Bestimmung würde quasi ein ständiges Schiedsgericht geschaffen, da die Mehrzahl seiner Mitglieder demselben dauernd angehört; denn die drei Delegierten der Landwirtschaftskommission würden wohl jeweilen für jede neue Amtsdauer einfach wieder bestätigt werden. Wenn daneben auch noch zwei andere, von Fall zu Fall zu wählende Mitglieder im Schiedsgericht sitzen, so werden doch die drei ständigen Mitglieder nicht nur

das zahlenmäßige, sondern infolge ihrer stetigen Beschäftigung mit der Materie und der daherigen größeren Erfahrung auch das geistige Übergewicht besitzen.

Im Schoße der kantonsrätlichen Kommission, die für die Beratung des regierungsrätlichen Entwurfes zum vorgenannten Gesetz gebildet worden ist, sind nun nach zwei Richtungen Bedenken gegen die Schaffung dieses Schiedsgerichtes erhoben worden.

Formell wurde das Bedenken erhoben, ob nach der bestehenden Gesetzgebung die Schaffung eines solchen ständigen Schiedsgerichtes zulässig erscheine. In materieller Hinsicht wurde die Frage aufgeworfen, ob die Entscheidung der im Zusammenlegungsverfahren auftauchenden Streitigkeiten nicht besser den ordentlichen Gerichten, resp. Verwaltungsbehörden zugewiesen würde.

Auf die formelle (verfassungsrechtliche) Frage will ich an dieser Stelle nicht näher eintreten. Erlaubt sei mir nur die Bemerkung, daß so gut wie für das Gewerbe ein „gewerbliches Schiedsgericht“, das ja auch ständig amtet, geschaffen werden konnte, eine ähnliche Institution wohl auch für Zusammenlegungssachen geschaffen werden kann. Zur Begründung der gesetzlichen Zulässigkeit dieses Schiedsgerichtes ist ferner im Schoße der Kommission darauf hingewiesen worden, daß der unter Leitung der kantonalen Justizdirektion ausgearbeitete Entwurf für ein kantonales Einigungsamt ebenfalls ein ständiges Schiedsgericht von drei Mann vorsieht, zu welchen hinzu in jedem Einzelfall noch die Vertreter der Parteien kommen, konstitutionell also eine genau gleiche Behörde, wie die im Landwirtschaftsgesetz vorgesehene.

Indessen möchten wir die Entscheidung dieser Frage gerne einer berufeneren Stelle überlassen und uns hier lediglich mit der zweiten Frage einläßlicher befassen, ob nämlich Streitigkeiten in Zusammenlegungssachen den gewöhnlichen Gerichten, resp. Verwaltungsbehörden zur Entscheidung übertragen werden sollen, oder ob nicht viel zweckmäßiger ein besonderes Schiedsgericht dafür gebildet werde.

In erster Linie ist darauf hinzuweisen, daß die drei von der kantonalen Landwirtschaftskommission ins Schiedsgericht delegierten Mitglieder die beste Gewähr für eine richtige Kontinuität in der Entscheidung solcher Streitigkeiten böten. Sie würden sich außerdem nach und nach große Sachkenntnis und eine gewisse Routine für die Entscheidung der Streitfälle erwerben, wodurch das Ver-

fahren vor diesem Gericht entschieden die größte Sachlichkeit und außerdem die absolut erforderliche Promptheit garantierte.

Die Einsetzung eines solchen aus Sachverständigen zusammengesetzten Gerichtes ist namentlich notwendig wegen der zahlreichen Streitigkeiten, die sich aus der Bonitierung, d. h. der Wertsermittlung des Landes ergeben. Hiefür sind Sachverständige notwendig, welche nicht erst auf Expertisen abstellen müssen, sondern welche die Zusammensetzung und Güte des Bodens, seine Ertragsfähigkeit und seinen Wert selbst aus eigener Erfahrung sicher abzuschätzen imstande sind. Ihr Blick für die Verschiedenheiten des Bodens muß geübt sein, und — was für die ganze Durchführung einer Zusammenlegung absolut erforderlich ist — sie müssen ihren Entscheid rasch fällen können. Der Erfolg einer Arrondierung und das Ansehen des ganzen Zusammenlegungsverfahrens beim Volk ist eng verknüpft mit der Promptheit der Durchführung. Ist der Gang schleppend, so ergeben sich unabsehbare Schwierigkeiten, beispielsweise allein schon infolge der zahlreichen Handänderungen, welche bei verzögertem Verfahren eintreten werden. Ferner wegen der Unsicherheit, die im ganzen Landwirtschaftsbetriebe eintreten muß, da kein Grundeigentümer mehr weiß, ob ihm seine frühern Grundstücke wiederum zugeteilt werden, resp. wann der Eigentumsübergang erfolgt. Diese Unsicherheit wird die Intensität der ganzen Bewirtschaftung des Landes und damit die Rendite ungünstig beeinflussen.

Damit aber die unumgänglich erforderliche Promptheit der Rechtsprechung bei Zusammenlegungsstreitigkeiten ermöglicht wird, müssen die Richter ein hohes Maß von damit eng verbundenen Spezialkenntnissen besitzen. Nun wird dies bei den Mitgliedern der ordentlichen Gerichte, wie auch der Verwaltungsbehörden selten der Fall sein. Sowohl die Gerichte als auch die Verwaltungsstellen müßten unbedingt auf hiezu ausgesprochen befähigte Fachleute, auf Experten abstellen. Dadurch würde aber das Verfahren verteuert, was ebenso bedauerlich wäre wie die ganz unausbleibliche Verschleppung der Entscheidung solcher Streitfälle.

Ein rasches Verfahren vor diesen Behörden wäre selbst dann unwahrscheinlich, wenn deren Entscheide als inappellabel erklärt würden. Dazu ist es erst noch eine große Frage, ob sich der Kantonsrat dazu entschließen könnte, diese Inappellabilität zu statuieren.

Der Forderung eines raschen und billigen Verfahrens kann entschieden nur ein Gerichtshof genügen, welcher ganz aus sachkundigen Männern besteht und der nicht mit einer Unmasse anderer Geschäfte überladen ist.

Diesen Ansichten trägt auch das schweizerische Zivilgesetzbuch Rechnung, indem es in Art. 618 vorsieht, daß bei Erbteilungen, wo eine Verständigung der Erben über den Anrechnungswert der Grundstücke nicht möglich ist, dieser durch amtlich bestellte Sachverständige endgültig festgestellt worden soll. Unter „amtlich bestellten Sachverständigen“ ist aber hier jedenfalls nicht eine in jedem Streitfall ad hoc gebildete Kommission zu verstehen; der Gesetzgeber wollte damit sicherlich die Schaffung einer ständigen Kommission veranlassen, die jeweilen während einer längeren Zeitdauer zu funktionieren hat.

Sehen wir uns nun noch um, wie andere Kantone und Staaten diese Materie geordnet haben.

Aargau. Einsprachen irgend welcher Art gehen gemäß § 46 des Flurgesetzes an die „Flurkommission“, d. h. an eine für mehrere Gemeinden zur Beaufsichtigung der Flurverhältnisse gebildete, öffentlich gewählte Behörde.

St. Gallen. Eine vom Regierungsrat gewählte Oberschätzungskommission entscheidet endgültig. Diese ist dreigliedrig.

Großherzogtum Baden. Unerledigte Einsprachen gegen das Unternehmen gehen an eine besondere Ministerialkommission für Feldbereinigungen, welche sich beständig mit solchen Unternehmungen befaßt und daher hiefür ganz besonders qualifiziert ist.

Württemberg. Streitigkeiten werden von der „Zentralstelle“ für Feldbereinigungen endgültig entschieden. Es ist dies ein vom König ernanntes Landeskollegium.

Bayern, Preußen und Hessen. Streitigkeiten werden von einem Schiedsgericht behandelt und endgültig entschieden.

Dieses Schiedsgericht besteht aus 3—5 sachverständigen Vertrauenspersonen, die am Unternehmen nicht beteiligt sind. In Bezug auf Bayern hierüber bemerkt (siehe Windstoßer: „Das Flurbereinigungsgesetz“, S. 68, Motive):

„Die Differenzen, welche sich bei der Wertsermittlung ergeben, können weder durch die Gerichte, noch durch die Verwaltungs-

behörden, sondern nur allein durch den Ausspruch unbetheiligter, sachkundiger Männer auf eine die Gesamtheit der Beteiligten berührende Weise und mit der hier unumgänglich nötigen Beschleunigung endgiltig entschieden werden.“

Ferner: „Das Gesetz schuf hiemit ganz besonders ausgestattete Schiedsgerichte, es finden deshalb auch die allgemeinen Grundsätze der Zivilprozeßordnung auf diese Schiedsgerichte keine Anwendung“ (siehe Haag und Müller, S. 242). —

Allerdings handelt es sich bei Bayern, Preußen und Hessen um Schiedsgerichte, die für jedes einzelne Unternehmen besonders gebildet werden. Das hat aber mit der Entscheidung der Frage, ob ein Schiedsgericht oder aber die ordentlichen Gerichte bezw. Verwaltungsbehörden als zuständig erklärt werden sollen für die Behandlung von Streitigkeiten in Zusammenlegungssachen, nichts zu tun. —

Wir sehen aus diesen Erläuterungen, daß die Entscheidung der Streitigkeiten in Zusammenlegungssachen überall den ordentlichen Gerichten und Verwaltungsstellen entzogen und beinahe ausschließlich Fachgerichten übertragen ist, und zwar auch in jenen Staaten, welche ihre Flurbereinigungsgesetze schon revidiert haben, wie z. B. in Baden, Bayern u. a. O. Demnach scheinen die Erfahrungen, die daselbst mit diesen Schiedsgerichten gemacht worden sind, keine ungünstigen gewesen zu sein.

Es ist nun noch die Frage zu prüfen, ob einem ständigen Schiedsgericht nicht solche vorzuziehen wären, welche für jedes Unternehmen besonders gebildet würden, wie dies z. B. in Bayern der Fall ist.

Diese Frage ist für die zürcherischen Verhältnisse entschieden zu verneinen, denn dadurch fiel gerade das wertvollste Moment eines ständigen Schiedsgerichtes, die „Kontinuität“ in der Behandlung der Streitfälle, ferner die sich stets steigernde Erfahrung und Routine der einzelnen Schiedsrichter dahin.

In Bayern ist diese Kontinuität trotz der jeweiligen Neubestellung ebenfalls gewährleistet, und zwar durch die von den Behörden zu ernennenden zwei Schiedsgerichtsmitglieder, als welche einerseits stets das gleiche Mitglied der kgl. Flurbereinigungskommission, anderseits für einen Verwaltungsdistrikt ebenfalls beständig die nämliche Person bezeichnet wird. Es ist also hier nur scheinbar ein ad hoc gebildetes Schiedsgericht; tatsächlich ist

die Beständigkeit in der Rechtsprechung gewährleistet durch die amtlich delegierten Schiedsrichter, die für alle dergleichen Unternehmungen stets in der gleichen Person vertreten sind.

Damit mag dargetan sein, daß das im zürcherischen Gesetzesentwurf betreffend Förderung der Landwirtschaft vorgesehene ständige Schiedsgericht für Zusammenlegungssachen jedenfalls sehr angezeigt ist, und daß ferner diese Institution sich in ähnlicher Weise in einer ganzen Reihe anderer Gesetze vorfindet. Eine Änderung des regierungsrätlichen Vorschlages wäre daher entschieden nicht zu empfehlen.

„Schweiz. Juristen-Zeitung“.

Kleinere Mitteilungen.

Das Gesetz

über die Bereinigung der Grundbücher im Kanton Bern wurde in der Volksabstimmung mit 17,213 gegen 14,766 Stimmen angenommen. Die Frage scheint die Gemüter weniger tief erregt zu haben als eine eidgenössische Subvention; von rund 140,000 Stimmberechtigten beteiligten sich 32,000, also nicht ganz 23 %.

Melioration.

Bundesrat. Dem Kanton Zürich werden an die zu 351,000 Fr. veranschlagten Kosten der Verbesserung des sogen. Örlikoner Riedes in den Gemeinden Örlikon und Opfikon folgende Bundesbeiträge zugesichert: 1. an die zu 206,000 Fr. veranschlagten Kosten der Kanalbauten und Entwässerung 30 Prozent gleich 61,000 Fr.; 2. an die zu 49,000 Fr. veranschlagten Kosten der Bewässerung 30 Prozent gleich 14,700 Fr.; 3. an die zu 91,000 Fr. veranschlagten Kosten der Güterzusammenlegung 40 Prozent gleich 36,400 Fr.; 4. an die Kosten der Vorarbeiten und Planaufnahme 30 Prozent gleich 1500 Fr.; zusammen 113,600 Fr.

Wir hoffen, über die ausgedehnten und interessanten Arbeiten unsern Lesern s. Z. nähere Mitteilungen machen zu können.

Bodenverbesserungen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 27. April 1909 das schweizerische Landwirtschaftsdepartement angewiesen: